

vom 29. Oktober 2012

---

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates (Amtdruckschrift 12-58) vom 29. Mai 2012 betreffend Revision des Justizgesetzes (JG) an zwei Sitzungen beraten.

### **1. Ausgangslage**

Die vorliegende Revision wurde angeregt, um eine – unwahrscheinliche, aber trotzdem denkbare – Sicherheitslücke im Bereich des Strafvollzuges zu schliessen.

Konkret geht es um die drei folgenden Fälle: a) bei einer Rückversetzung bedingt Entlassener in den Straf- oder Massnahmenvollzug, b) bei Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme und c) bei vorübergehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme.

In all diesen Fällen obliegt der Entscheid über die Rückversetzung des Betreffenden in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise über die Anordnung neuer Massnahmen den Gerichten. Bis jedoch das zuständige Gericht darüber entscheidet, kann unter Umständen wertvolle Zeit vergehen. Das birgt in Ausnahmefällen die Gefahr, dass die Situation in der Zwischenzeit bereits zur Eskalation führen kann.

Diese Lücke wird nun dahingehend geschlossen, dass der Justizvollzugsbehörde die Möglichkeit gegeben wird, in angebrachten Fällen bis zum Entscheid des Gerichts Sicherheitshaft anzuordnen. Diese Änderung wird durch den Regierungsrat in der Justizvollzugsverordnung umgesetzt. Er braucht hierfür jedoch eine gesetzliche Grundlage, die neu im Justizgesetz vorgesehen und vorliegend zu beschliessen ist.

### **2. Eintreten der Kommission auf die Vorlage**

Beim Eintreten wurden verschiedene Punkte behandelt, wie beispielsweise die Frage, ob die Zuständigkeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt gegeben sei. Diese Frage konnte bejaht werden, genauso wie die Frage, ob eine Regelung für alle drei genannten Fälle überhaupt notwendig sei. Auch wenn im Alltag solche Fälle sehr selten vorkommen mögen, ist es der Justizvollzugsbehörde wichtig, ihr in Fällen eines zeitlichen Notstandes die Möglichkeit zu geben, entsprechend zu reagieren. Die Kommission folgte dieser Ansicht und beschloss in der Folge mit 5 : 0 (bei zwei Abwesenheiten) Eintreten.

Jedoch war die Kommission der Ansicht, dass die Anordnung von Sicherheitshaft einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Einzelnen darstellt und deshalb eines Gesetzes im formellen Sinne bedarf. Die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des Art. 95 JG war hierfür nicht ausreichend, weshalb sie beauftragt wurde, eine neue Fassung des Gesetzesartikels mit den wesentlichen Elementen des Eingriffs (Voraussetzungen und Dauer der Sicherheitshaft) auszuarbeiten und der Kommission an der nächsten Sitzung zu präsentieren.

### 3. Detailberatung / Beschlüsse der Kommission

Der von der Verwaltung ausgearbeitete neue Art. 95bis JG wurde in der Kommission begrüsst. Auch die Kommissionsmitglieder, die über die Notwendigkeit der Regelung aller drei genannten Fälle Zweifel hatten, konnten sich mit dieser Lösung zufrieden geben, da die Voraussetzungen und die Dauer klar geregelt wurden.

Art. 95bis JG wurde redaktionell leicht angepasst, wobei mit 5:0 (bei zwei Abwesenheiten) in Abs. 1 lit. b der Begriff «Aussichtslosigkeit» durch den Begriff «Aufhebung» ersetzt und nach dem Wort «verbüsst» das Verb «ist» eingefügt wurde.

Weitere Anpassungen oder Ergänzungen drängten sich nicht auf, zumal Art. 95bis in der Justizvollzugsverordnung präzisiert werde, insbesondere der Begriff des «öffentlichen Interesses», wozu auch die weiteren Voraussetzungen («verhältnismässig» und «geeignet») gehören.

Der Kommissionsbeschluss lautet schliesslich wie folgt:

**«I.**

*Das Justizgesetz vom 9. November 2012 wird wie folgt ergänzt:*

#### **Art. 95<sup>bis</sup> Sicherheitshaft**

<sup>1</sup> *Die Vollzugsbehörde kann in folgenden Fällen Sicherheitshaft anordnen:*

- a) *zur Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person in den Straf- oder Massnahmenvollzug;*
- b) *bei Aufhebung einer Massnahme, sofern die Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst ist oder die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme als angezeigt erachtet;*
- c) *bei vorübergehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme.*

<sup>2</sup> *Die Sicherheitshaft muss im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Sie darf in den Fällen von Abs. 1 lit. a und b für längstens 48 Stunden angeordnet werden. Im Fall von Abs. 1 lit. c darf sie für längstens 5 Tage angeordnet werden.*

<sup>3</sup> *Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das Gericht (Art. 363 ff. und Art. 440 StPO).*

#### **II. (keine Veränderungen) »**

Die Kommission stimmte dieser Ergänzung einstimmig zu. Die Schlussabstimmung fiel entsprechend mit 5 : 0 (bei zwei Abwesenheiten) für die Revision des Justizgesetzes aus. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat daher, die Vorlage anzunehmen.

Für die Spezialkommission:

*Nihat Tektas (Präsident)  
Matthias Freivogel  
Andreas Gnädinger  
Willi Josel  
Heinz Rether  
Jeanette Storrer  
Jürg Tanner*